

Mandanten-Information zur neuen Abgeltungsteuer

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im Zuge der **Unternehmenssteuerreform 2008** hat der Gesetzgeber eine pauschale Steuer von **25 %** auf Kapitaleinkünfte, Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte eingeführt, die grundsätzlich **ab 2009** erhoben wird: die neue **Abgeltungsteuer**. Diese Steuer bringt nicht nur einen einheitlichen Tarif, sondern bewirkt auch die Abkoppelung einer gesamten Einkunftsart aus der Steuererklärung.

Diese Systemumstellung hat erhebliche Auswirkungen auf die Renditen einzelner Produkte sowie den Umgang mit Bank und Finanzamt. Schon heute schwebt über jeder Wertpapierorder, Depotumstellung, abgeschlossenen Lebensversicherung oder Eröffnung eines Sparvertrags die Abgeltungsteuer. Daher sollten Sie sich frühzeitig mit den neuen Regelungen vertraut machen, damit es durch die Wahl des falschen Produkts später nicht unerwartet zu Renditeeinbußen kommt. Zudem gelten einige Übergangsregeln, die Sie noch zu Strategieüberlegungen nutzen können. Dazu haben wir für Sie eine **Checkliste** erarbeitet, der Sie entnehmen können, wer von der Reform profitiert und bei welchen Produkten Sie künftig eher sinkende Nettorenditen einkalkulieren müssen. Bitte beachten Sie, dass diese Information eine **individuelle Beratung** nicht ersetzen kann.

1. Was ändert sich gravierend?

Mit der pauschalen Steuer von 25 % auf nahezu alle Kapitaleinnahmen, Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte kommt es zu einem bislang einmaligen **Gezeitenwechsel**, denn diese Einkünfte tauchen ab 2009 nicht mehr in der Steuererklärung auf. Dadurch mindert sich die **Progression** auf die anderen Einkünfte je nach Höhe der wegfallenden Einnahmen. Die Anlagen KAP, AUS und SO entfallen, das bringt Anlegern eine deutliche **Arbeitserleichterung** im Kampf mit den Formularen. Der Abgeltungssatz von 25 % fällt unabhängig vom Umfang der übrigen Einkünfte an und der

Tarif nie höher als derzeit aus. Bei geringerer Progression steht Sparern eine **Veranlagungsoption** offen. Erstmals kommt es bei einer gesamten Einkunftsart dazu, dass die hiermit zusammenhängenden **Werbungskosten** nicht mehr abziehbar sind. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie bei Konfession die Kirchensteuer.

Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen gelten weiter, insoweit entfällt die Abgeltungsteuer. Sparerfrei- und Werbungskostenpauschbetrag werden zum **Sparerpauschbetrag** von 801 € für Ledige und von 1.602 € für zusammen veranlagte Ehepaare.

Die Steuer hat **abgeltende Wirkung**, ist aber nicht anonym. Kreditinstitute melden weiterhin, was Anleger unterhalb des Freistellungsvolumens einnehmen, es gibt ein Prüfrecht der Finanzbehörden bei den Banken vor Ort und der Kontenabruf wird teilweise sogar noch erweitert.

2. Welche Einnahmearten sind erfasst?

Die neue Abgeltungsteuer gilt grundsätzlich für die auch derzeit schon zu den Kapitaleinnahmen zählenden Erträge, also Zinsen, Dividenden, Einnahmen aus nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sowie Kurserträge aus sog. Finanzinnovationen. **Neu** hinzu kommen **Gewinne und Verluste mit**

Wertpapieren und am Terminmarkt, sofern der Erwerb nach dem 31.12.2008 erfolgt. Außerdem gilt die Abgeltungsteuer auch für **Optionsprämien** aus Stillhaltergeschäften. Eine Änderung ergibt sich auch für **Lebensversicherungen**: Der **Verkauf** von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung ist zukünftig in bestimmten Fällen steuerbar. Diese positiven und negativen Einnahmen werden alle in einen Topf geworfen und auf das resultierende Plus oberhalb des Sparerpauschbetrags fällt die Abgeltungsteuer an.

3. Wie werden Kapitaleinkünfte definiert?

Das Gesetz trennt nicht mehr zwischen laufenden Einnahmen wie Zinsen und Dividenden und privaten Verkaufserlösen. Das hat den Vorteil, dass sich ein Veräußerungsverlust künftig mit Zinsen verrechnen lässt, was derzeit nicht möglich ist. Im Gegenzug entfallen Besonderheiten wie das **Halbeinkünfteverfahren**. Dividenden und Aktienkursgewinne werden in voller Höhe besteuert, ebenso wie die Zinsen. Bei privaten Verkaufsgeschäften gibt es keine einjährige **Spekulationsfrist** mehr. Das bedeutet, dass Gewinne unabhängig von Haltefristen der Abgeltungsteuer unterliegen und nicht mehr nach mehr als zwölf Monaten steuerfrei vereinnahmt werden können. Im Gegenzug können rote Zahlen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden und verpuffen nicht mehr wie derzeit nach Überschreiten der Spekulationsfrist.

4. Wie sieht die Umsetzung aus?

Grundsätzlich erledigt künftig die **Bank** sämtliche fiskalischen Angelegenheiten ihrer Kunden. Sie berechnet Kapitaleinnahmen und die hierauf entfallende Abgeltungsteuer und **führt die Beträge an das Finanzamt ab**. Für den Sparer sind die Pflichten gegenüber dem Finanzamt damit grundsätzlich erledigt. Das Kreditinstitut hält auch auflaufende Verluste fest, indem insoweit keine Steuer auf anschließend fließende positive Kapitaleinnahmen einbehalten wird. Der Anleger muss sich nur noch in Ausnahmesituationen an sein Finanzamt wenden, etwa wenn er Verluste bei der Bank A mit Gewinnen beim Institut B ausgleichen möchte oder mit der von der Bank berechneten Abgeltungsteuer nicht einverstanden ist.

Die Kreditinstitute führen auch die **Kirchensteuer** nach dem gleichen Muster ab, wenn die Kunden ihnen die Konfession mitteilen. Alternativ können Sparer die gesamten Kapitalerträge dem Finanzamt melden, dann wird die kirchliche Abgabe erst auf diesem Weg einbehalten.

5. Welche Ausnahmen gibt es?

Jenseits der Grenze anfallende Einnahmen und realisierte Gewinne müssen in der Steuererklärung deklariert werden, weil **Auslandsbanken** keine Abgeltungsteuer einbehalten. Das Finanzamt berechnet dann im Steuerbescheid den Pauschalsatz von 25 % separat vom übrigen Einkommen. Ausgenommen sind auch die Leistungen aus **Lebensversicherungen**, bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist. Das gilt in Fällen, in denen

die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Auch Verkäufe von **GmbH-Anteilen** bei einer Beteiligung ab 1 %, Spekulationsgewinne mit vor 2009 gekauften Wertpapieren und Zinsen aus Krediten an den eigenen Betrieb unterliegen weiter der individuellen Progression. Bei **Grundstücken** und geschlossenen Immobilienfonds ändert sich nichts, Gewinne innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Offene Immobilienfonds unterliegen dagegen der Abgeltungsteuer.

6. Wie werden Verluste berücksichtigt bzw. verrechnet?

Hier ist zu unterscheiden, ob die roten Zahlen mit **vor oder ab 2009 geordneten** Wertpapieren entstanden sind. Bei Alterwerben dürfen die Verluste noch bis 2013 mit Gewinnen unter dem neuen System verrechnet werden, allerdings nur über das Finanzamt. Bei den späteren Vorgängen hält die Bank das Minus so lange vor, bis es durch entsprechend positive Kapitaleinnahmen verbraucht ist oder sie der Kunde zur Berücksichtigung beim Finanzamt abfordert. Dann stellt das Institut die Verluste wieder auf Null. Diese Regelung gilt für alle Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte mit Ausnahme von **Aktien**. Die hiermit realisierten Verluste dürfen nur gleichartige Gewinne ausgleichen und werden unabhängig von anderen positiven Kapitaleinnahmen ansonsten vorgetragen.

7. Welche Unterschiede gibt es im privaten und im betrieblichen Bereich?

Auch auf Geldgeschäfte von Unternehmern fällt Abgeltungsteuer an, die aber nur **Vorauszahlungscharakter** hat. Die Erträge unterliegen der individuellen Progression und der Steuereinbehalt wird angerechnet. Im Gegensatz zu Privatanlegern bleiben im betrieblichen Bereich 40 % der Dividenden und Aktiengewinne steuerfrei und 60 % der hiermit zusammenhängenden Kosten gelten als Betriebsausgaben (**Teileinkünfteverfahren**). Sofern Aktien in der Bilanz einer GmbH stehen, bleiben sogar 95 % der Einnahmen steuerfrei, bei vollem Kostenabzug.

8. Welche Besonderheiten gibt es noch?

Die Abgeltungsteuer gilt für ab dem 01.01.2009 gezahlte Zinsen, Dividenden und Gewinne mit Finanzinnovationen, unabhängig vom Erwerbsdatum. Verkaufserlöse fallen nur beim Erwerb nach 2008 unter das neue System, ansonsten gelten hier weiterhin die Spekulationsfrist und die begrenzte Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten. Einzige Ausnahme sind **Zertifikate**. Beim Kauf ab dem 15.03.2007 fallen Veräußerungen ab dem 01.07.2009 automatisch unter die Abgeltungsteuer.